

teil des Zeremoniells war⁸⁵. Der Amtsvorgänger Innozenz' VI. hatte den Legaten Aimeric de Châtelus, den er nach scharfem Streit und Hofintrigen nach Avignon zurückberief, ebenfalls festlich eingeholt und eine – oberflächlich – lobpreisende Rede auf ihn gehalten⁸⁶. Ganz offensichtlich hat Papst Innozenz VI. die Erfolge seines Legaten anerkannt und seine außerordentlichen Fähigkeiten geschätzt. Gleichzeitig wurde seine machtvolle Stellung – und seine Eigenmächtigkeit – zu einem Problem, wenn er die Weisung des Papstes zur Kaiserkrönung missachtete oder seine Konfrontationspolitik gegenüber den Visconti ungeachtet der politischen Korrektur des Papstes vor Ort durchsetzte.

Aegidius Albornoz gelang es in etwa dreieinhalb wechselvollen Jahren nicht nur, fast den gesamten Kirchenstaat wieder unter der faktischen Herrschaft der Kirche zu bringen, sondern er versuchte auch, die rückeroberten Gebiete dauerhaft an die Kirchenherrschaft zu binden. Ausdruck dieser Bemühungen ist das *Regestum Recognitionum et Iuramentorum*: Die der Rekuperationspolitik unterworfenen Adeligen und Kommunen mussten bei der Rückkehr unter die Herrschaft der Kirche immer wieder eine Abfolge von notariell festgehaltenen Akten absolvieren, die Schuldeingeständnisse, aber auch die Festlegung der zu entsendenden Bevollmächtigten (den *Syndici*) umfassten, den Inhalt der Handlungsvollmacht der *Syndici*, den Vollzug der Bevollmächtigung, die Ratifikation der Verträge mit der Kirche durch die Kommune und abschließende Eide der Räte und der Bevölkerung. Man erkennt also eine genau festgelegte Abfolge von einzelnen Handlungen, die größtmögliche Rechtssicherheit gewähren sollten und die abschließend erneut notariell beurkundet wurden. Diese notariellen Einzelbestätigungen sind dann bei der Rückkehr unter die Herrschaft der Kirche gesondert von der Kanzlei Albornoz' u.a. in der als *Regestum Recognitionum et Iuramentorum* bezeichneten Handschrift abgeschrieben worden⁸⁷. Die erwähnten Schritte kommen in unterschiedlichen Nuancierungen für 38 Städte der Mark Ancona vor und summieren

85) Marc DYKMANS, *Le cérémonial papal de la fin du Moyen Âge à la Renaissance*, Bd. 2: *De Rome en Avignon ou le cérémonial de Jacques Stefaneschi* (Bibliothèque de l'institut historique belge de Rome 25, 1981) S. 498.

86) LÜTZELSCHWAB, *Flectat cardinales* (wie Anm. 14) S. 254-271, bes. S. 267.

87) Città del Vaticano, Archivio Segreto Vaticano, Arm. XXXV 20. Zur Kanzlei des Albornoz José TRENCHS ODÉNA, *La cancellería de Albornoz como legado pontificio*, in: *Anuario de Estudios Medievales* 9 (1974) S. 469-505; zu den Kanzleien der Legaten und Generalvikare i. a. Pierre JUGIE, *Les cardinaux légats et leurs archives au XIV^e siècle*, in: *Offices, écrits et papauté (XIIIe-XIVe siècle)*, hg. von